

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. April 1966

Nummer 58

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	25. 2. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbau; hier: FestbetragDB 1966	688
71340	7. 3. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Geschäftsführung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	697

I.

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbaus;
hier: FestbetragssDB 1966**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 25. 2. 1966 — III A 1 — 4.63 — 784 66

1. Die „Bestimmungen über die Gewährung von Festbetragssdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln (FestbetragssDB 1965)“ v. 23. 5. 1965, die mit dem RdErl. v. 23. 5. 1965 (MBI. NW. S. 688 SMBI. NW. 2370) bekanntgegeben worden sind, sind nach Nr. 14 Abs. 2 FestbetragssDB 1965 mit Ablauf des 31. Dezember 1965 außer Kraft getreten. Der RdErl. v. 23. 5. 1965 mit seinen Anlagen wird daher hiermit aufgehoben. Gleichzeitig wird auch der — gegenstandslos gewordene — RdErl. v. 14. 10. 1965 betr. Wohnungsbauprogramm 1965; hier: Förderung von Familienheimen und Eigentumswohnungen mit Festbetragssdarlehen (MBI. NW. S. 1464 SMBI. NW. 2370) hiermit aufgehoben.
2. Die Förderungsmaßnahme mit Festbetragssdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln hat im Jahre 1965 aber einen solchen Anklang gefunden, daß sie im Jahre 1966 fortgeführt wird. Für die Gewährung von Festbetragssdarlehen gelten im Jahre 1966 die in der Anlage beigefügten FestbetragssDB 1966, die gegenüber den bisherigen FestbetragssDB 1965 einige Ergänzungen aufweisen, welche sich bei der praktischen Durchführung der bisherigen Maßnahmen als erforderlich erwiesen haben.
3. Den Bewilligungsbehörden werden — wie bisher — keine Mittelkontingente an Festbetragssdarlehen bereitgestellt. Sie werden aber hiermit ermächtigt, der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen, der bei Pos. 3.20 ein Globalkontingent zur Gewährung von Festbetragssdarlehen in voraussichtlich ausreichender Höhe zur Verfügung gestellt wird, vorgeprüfte Anträge auf Gewährung von Festbetragssdarlehen vorzulegen. Auf die Abschlußtermine für die Antragstellung (Nr. 9 Abs. 1 Satz 3 FestbetragssDB 1966) und für die Vorlage vorgeprüfter Anträge (Nr. 10 Abs. 1 Satz 2 FestbetragssDB 1966) weise ich hin. Bei einer starken Inanspruchnahme der Festbetragssdarlehen muß ggf. mit einer Vorverlegung dieser Termine gerechnet werden.
4. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 15. März 1966 in Kraft.

Bezug: RdErl. v. 23. 5. 1965 (SMBI. NW. 2370)

Anlage zum RdErl. v. 25. 2. 1966
III A 1 — 4.63 — 784 66

**Bestimmungen
über die Gewährung von Festbetragssdarlehen
aus nicht öffentlichen Mitteln
(FestbetragssDB 1966)
vom 25. Februar 1966**

1. Zweck der Maßnahme

(1) Durch die Gewährung von Festbetragssdarlehen soll die Neuschaffung von Familienheimen, eigen genutzten Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen für solche Bauherren oder Bewerber ermöglicht werden, denen zwar — von den Fällen der Nr. 4 Abs. 3 abgesehen — auch öffentliche Mittel bewilligt werden könnten, die aber bereit sind, auf die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu verzichten, weil ein Festbetragssdarlehen nach diesen Bestimmungen zur Sicherung der Gesamtfinanzierung ihres Bauvorhabens ausreicht.

(2) Durch die Gewährung von Festbetragssdarlehen soli ferner Personen, die die Voraussetzungen für den Erwerb öffentlich geförderter Vorratseigenheime, Trägerkleinsiedlungen auf Vorrat oder Vorratskauf eignungswohnungen erfüllen, die Möglichkeit gegeben werden, neu errichtete Vorratseigenheime, Trägerkleinsiedlungen auf Vorrat oder Vorratskauf eignungswohnungen als Ersterwerber zu erwerben, die nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind.

(3) Festbetragssdarlehen sollen schließlich auch Bauherren, Bewerber oder Ersterwerber einen Anreiz zur Freimachung ihrer bisherigen Wohnung geben, wenn sie im Hinblick auf die Höhe ihres Jahreseinn

kommens für ihr Bauvorhaben keine öffentlichen Mittel in Anspruch nehmen bzw. kein öffentlich gefördertes Vorratseigenheim (Trägerkleinsiedlung auf Vorrat, Vorratskauf eignungswohnung) erwerben können, aber durch den Bezug des neu zu schaffenden bzw. zu erwerbenden Familienheimes (der neu zu schaffenden oder zu erwerbenden Eigentumswohnung) eine für begünstigte Wohnungs suchende im Sinne des § 25 II. WoBauG¹) geeignete Austauschwohnung (Nr. 4 Abs. 3) freimachen.

2. Art der Mittel, Rechtsanspruch

(1) Festbetragssdarlehen werden aus Mitteln gewährt, die keine öffentlichen Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 II. WoBauG sind. Die mit Festbetragssdarlehen geförderten Wohnungen sind daher keine öffentlich geförderten Wohnungen im Sinne des § 5 Abs. 1 II. WoBauG.

(2) Auf die Bewilligung eines Festbetragssdarlehens besteht kein Rechtsanspruch.

3. Art der Bauvorhaben

(1) Mit Festbetragssdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln können gefördert werden:

a) die Neuschaffung der Wohnung des Eigentümers (Bewerbers) in einem Familienheim in der Form des Eigenheimes, des Kaufeigenheimes (außer des Vorratseigenheimes) oder der Kleinsiedlung (außer der Trägerkleinsiedlung auf Vorrat), wenn der Eigentümer (Bewerber) zu dem in Nr. 4 genannten Personenkreis gehört;

b) die Neuschaffung eigengenutzter Eigentums- und Kaufeigentumswohnungen (außer Vorratskauf eignungswohnungen), wenn der Eigentümer (Bewerber) zu dem in Nr. 4 genannten Personenkreis gehört;

c) die Neuschaffung einer zweiten selbständigen Wohnung (auch Einliegerwohnung) in einem Familienheim, wenn sie mindestens 60 qm groß ist, wenn sie nach Beschaffenheit und Ausstattung einen vollen Wohnwert hat, und wenn sich der Eigentümer (Bewerber) verpflichtet, die Wohnung bei der Erstvermietung nur an Personen zu vermieten, die zu dem in Nr. 4 genannten Personenkreis gehören;

d) der Ersterwerb eines neu errichteten Familienheimes in der Form des Vorratseigenheimes oder der Trägerkleinsiedlung auf Vorrat oder einer Vorratskauf eignungswohnung, wenn der Ersterwerber zu dem in Nr. 4 genannten Personenkreis gehört; enthält das Familienheim zwei Wohnungen, so kann dem Ersterwerber für die zweite Wohnung ein Festbetragssdarlehen nur gewährt werden, wenn diese Wohnung mindestens 60 qm groß ist, wenn sie nach Beschaffenheit und Ausstattung einen vollen Wohnwert hat, und wenn sich der Ersterwerber verpflichtet, die Wohnung bei der Erstvermietung nur an Personen zu vermieten, die zu dem in Nr. 4 genannten Personenkreis gehören.

(2) Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 II. WoBauG gefördert worden sind oder gefördert werden sollen, dürfen nicht mit Festbetragssdarlehen gefördert werden.

(3) Die in Absatz 1 genannten Wohnungen können mit Festbetragssdarlehen nur gefördert werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Anerkennung als steuer begünstigte Wohnungen nach § 82 II. WoBauG erfüllt sind.

(4) Wohnungen, die im Zeitpunkt der Antragstellung bereits bezugsfertig sind, dürfen — außer im Falle des Absatzes 1 Buchst. d) — nicht mit Festbetragssdarlehen gefördert werden. Bauvorhaben im Sinne des Absatzes 1 Buchst. d) dürfen mit Festbetragssdarlehen nur gefördert werden, wenn sie bei der Antragstellung nicht oder nicht länger als 6 Monate bezugsfertig sind.

(5) Die Nrn. 23 bis 30 WFB 1957²) finden sinngemäß Anwendung.

¹ II. WoBauG = „Zweites Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz)“ in der Fassung v. 1. September 1965 (BGBl. I S. 1618).

² WFB 1957 = „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 — WFB 1957“ in der jeweils geltenden Fassung (SMBI. NW. 2370).

4. Begünstigter Personenkreis

(1) Wohnungen, die mit Festbetragsdarlehen gefördert werden sollen, müssen in der Regel für Wohnungssuchende bestimmt sein, deren Jahreseinkommen (nicht das Familieneinkommen) die in Nr. 3 Abs. 1 WFB 1957 bezeichnete Grenze nicht oder nicht um mehr als 5 v. H. übersteigt.

(2) Für die Feststellung der Zugehörigkeit zu dem in Absatz 1 genannten Personenkreis ist — außer im Falle des Satzes 2 — das Jahreseinkommen im Kalenderjahr vor der Antragstellung maßgeblich. Hatte der Antragsteller einen Antrag auf Bewilligung öffentlicher Mittel gestellt, diesen Antrag aber zurückgenommen, um ein Festbetragsdarlehen nach diesen Bestimmungen zu beantragen, so ist in der Regel das Jahreseinkommen im Kalenderjahr vor der Stellung des Antrages auf Bewilligung der öffentlichen Mittel maßgebend.

(3) Ausnahmsweise können die in Nr. 3 bezeichneten Wohnungen mit Festbetragsdarlehen auch für solche Wohnungssuchende gefördert werden, deren Jahreseinkommen in dem nach Absatz 2 Satz 1 maßgeblichen Kalenderjahr die in Nr. 3 Abs. 1 WFB 1957 bezeichnete Grenze um höchstens 50 v. H. überstiegen hat, wenn sie eine öffentlich geförderte Wohnung freimachen, die nach Art, Größe und Miete für Wohnungssuchende des nach Nr. 3 Abs. 1 WFB 1957 begünstigten Personenkreises geeignet ist (Austauschwohnung). Die Eignung der Austauschwohnung ist von der Gemeinde- oder Amtsverwaltung zu bescheinigen, in der die Austauschwohnung liegt.

(4) Die Nrn. 19 bis 21 WFB 1957 sind sinngemäß anzuwenden. Jedoch entfällt eine sinngemäße Anwendung der Nr. 19 Abs. 5 WFB 1957 in den Fällen der Nr. 3 Abs. 1 Buchst. d).

5. Höhe der Festbetragsdarlehen

(1) Festbetragsdarlehen werden in folgender Höhe gewährt:

- a) zur Neuanschaffung oder zum Ersterwerb eines Familienheimes mit einer Wohnung, einer eigen genutzten Eigentums- oder einer Kaufeigentumswohnung 12 000 DM
- b) zur Neuschaffung oder zum Ersterwerb eines Familienheimes mit 2 Wohnungen
 - aa) für die Hauptwohnung 12 000 DM
 - bb) für die zweite Wohnung 8 000 DM

(2) Werden Wohnungen geschaffen, die zur angemessenen Unterbringung solcher kinderreichen Familien (§ 8 Abs. 3 II. WoBauG) bestimmt und geeignet sind, die zu dem in Nr. 4 angegebenen Personenkreis gehören, so erhöht sich der in Abs. 1 angegebene Betrag für das dritte und jedes weitere Kind um je 1500 DM. Als zur angemessenen Unterbringung kinderreicher Familien geeignet sind Wohnungen dann anzusehen, wenn sie mindestens enthalten:

- a) einen für die gesamte Familie ausreichenden Wohnraum;
- b) Schlafräume, die nach Zahl und Wohnfläche die räumliche Trennung der Eltern und Kinder und, soweit im Hinblick auf das Alter notwendig, auch der Kinder verschiedenen Geschlechts ermöglichen;
- c) eine Arbeits- oder eine Eßküche oder in Ausnahmefällen eine Wohnküche.

6. Zins- und Tilgungsbedingungen

(1) Festbetragsdarlehen werden unverzinslich gewährt.

(2) Für Festbetragsdarlehen sind vom Zeitpunkt des Rückzahlungsbeginns gemäß Abs. 3 Verwaltungskostenbeiträge in Höhe von 0,5 v. H. jährlich vom Ursprungskapital zu erheben. Nach Leistung der 30. Halbjahresrate gemäß Abs. 3 ist der Verwaltungskostenbeitrag in der in Satz 1 bezeichneten Höhe nur noch von der Hälfte des Ursprungskapitals zu erheben.

(3) Festbetragsdarlehen sind in 60 gleichen Halbjahresraten jeweils am 1. Juni und 1. Dezember eines jeden Jahres zurückzuzahlen. Die erste Halbjahresrate ist an dem auf den Bezug der geförderten Wohnung folgenden 1. Juni oder 1. Dezember fällig.

7. Auszahlung und Sicherung

(1) Festbetragsdarlehen werden in zwei gleichen Raten ausgezahlt. Die Bestimmungen der Nr. 77 Abs. 1, 2 Satz 1 Buchst. a), 3 Satz 1, 4 und 5 WFB 1957 gelten entsprechend, soweit in Abs. 2 nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Auszahlungskurs beträgt 100 v. H.

(2) In den Fällen der Nr. 3 Abs. 1 Buchst. d) wird das Festbetragsdarlehen — unbeschadet des Absatzes 3 — erst nach Abschluß des auf die Übertragung des Eigentums (Erbaurechts) gerichteten Vertrages ausgezahlt. Nr. 77 Abs. 4 WFB 1957 ist nicht anzuwenden.

(3) Festbetragsdarlehen sind an dem Baugrundstück durch Eintragung einer Hypothek in das Grundbuch an bereitester Stelle in der Regel vor Fremddarlehen, die im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau als Ersatz der Eigenleistung anerkannt werden könnten, sowie vor Grundpfandrechten zur Sicherung von Restkaufgeldforderungen und gestundeten Anlegerbeiträgen dinglich zu sichern. Die Bestimmungen der Nr. 76 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WFB 1957 gelten sinngemäß.

8. Darlehnsvertrag

Der Bauherr hat mit der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen einen Darlehnsvertrag über das zu gewährende Festbetragsdarlehen nach einem Muster abzuschließen, welches der Wohnungsbauförderungsanstalt vom Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten genehmigt worden ist.

9. Antragstellung

(1) Anträge auf Gewährung von Festbetragsdarlehen sind unter Verwendung des als Anlage beigefügten Antragsmusters und unter Beifügung der darin aufgeführten Antragsunterlagen bei der für den Bauort zuständigen Gemeinde- oder Amtsverwaltung einzureichen. In den Fällen der Nr. 3 Abs. 1 Buchst. d) ist der Antrag vom Ersterwerber zu stellen; bei der Antragstellung ist nachzuweisen, daß ein auf die Übertragung zu Eigentum Erbaurecht gerichteter Vertrag bereits abgeschlossen ist oder nach der Darlehnszusage abgeschlossen werden soll. Anträge auf Gewährung von Festbetragsdarlehen können nur bis zum 31. Oktober 1966 gestellt werden.

(2) Die Antragsannahmestelle hat den Antragsunterlagen eine Erklärung der Gemeinde, in welcher das Baugrundstück liegt, darüber beizufügen, daß kein Vorkaufsrecht nach den §§ 24 bis 26 des Bundesbau gesetzes besteht bzw. daß bei Bestehen eines solchen Vorkaufsrechts dieses bei Verkaufsfällen nicht ausgeübt wird, die vor der Eintragung der Hypothek zur Sicherung des Festbetragsdarlehens liegen. Für die Erklärung ist das Muster Anlage 9a WFB 1957 zu verwenden.

(3) Ist die Antragsannahmestelle nicht zugleich auch Bewilligungsbehörde im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (Nr. 68 WFB 1957), so ist der Antrag nach Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und ggf. nach ihrer Vervollständigung an die Bewilligungsbehörde weiterzugeben. Bei der Weiterleitung des Antrages an die Bewilligungsbehörde ist zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung der Wohnung als steuerbegünstigte Wohnung nach § 82 II. WoBauG erfüllt sind und daß — auf entsprechenden Antrag des Bauherrn — ein Anerkennungsbescheid nach § 83 II. WoBauG erteilt werden wird.

10. Vorprüfung durch die Bewilligungsbehörde

(1) Die für den Bauort zuständige Bewilligungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen der Nrn. 1, 3 und 4 für die Förderung des Bauvorhabens vorliegen. Liegen die Voraussetzungen zur Gewährung eines Festbetragsdarlehens vor, so übersendet die Bewilligungsbehörde der Wohnungsbauförderungsanstalt bis spätestens zum 20. November 1966

- a) ein Übersendungsschreiben mit 2 Ausfertigungen des Antrages und den Antragsunterlagen sowie
- b) eine Abschrift des Übersendungsschreibens nebst einer Abschrift des Antrages.

In dem Übersendungsschreiben ist ausdrücklich zu bestätigen, daß die Voraussetzungen gemäß Nrn. 1, 3 und

4 vorliegen und daß zur Förderung der Wohnung, für die ein Festbetragsdarlehen gewährt werden soll, keine öffentlichen Mittel beantragt oder bewilligt worden sind. Insbesondere ist im Übersendungsschreiben zu bestätigen, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung der Wohnung als steuerbegünstigte Wohnung nach § 82 II. WoBauG erfüllt sind und daß — auf entsprechenden Antrag des Bauherrn — ein Anerkennungsbescheid nach § 83 II. WoBauG erteilt werden wird. Ist die Bewilligungsbehörde nicht auch für die Anerkennung von Wohnungen als steuerbegünstigte Wohnungen zuständig, so ist dem Übersendungsschreiben die Bestätigung gem. Nr. 9 Abs. 2 Satz 2 beizufügen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Festbetragsdarlehens nicht vor, so lehnt die Bewilligungsbehörde den Antrag schriftlich ab.

(2) Die Bewilligungsbehörde erhält für die Durchführung ihrer Aufgabe von der Wohnungsbauförderungsanstalt einen einmaligen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 180,— DM für jeden der Wohnungsbauförderungsanstalt vorgelegten Antrag. Nr. 3 der Verwaltungskostenbestimmungen vom 6. 7. 1959 in der jeweils geltenden Fassung (SMBI. NW. 2370) ist entsprechend anzuwenden.

11. Endgültige Darlehnszusage

Die abschließende Entscheidung über den Antrag auf Gewährung eines Festbetragsdarlehens trifft die Wohnungsbauförderungsanstalt durch Erteilung einer Darlehnszusage unter gleichzeitiger Übersendung der zum Abschluß des Darlehnsvertrages und zur dinglichen Sicherung erforderlichen Unterlagen. Eine Durchschrift der Darlehnszusage übersendet die Wohnungsbauförderungsanstalt der Bewilligungsbehörde.

12. Kontingentskontrolle

Das Übersendungsschreiben der Bewilligungsbehörde an die Wohnungsbauförderungsanstalt ist Unterlage für die Kontingentskontrolle entsprechend den Bestimmungen d. RdErl. v. 20. 12. 1961 (SMBI. NW. 2370). Das Übersendungsschreiben ist mit einer laufenden Nummer, beginnend mit der Nummer 20.001 in entsprechender Anwendung der Bestimmung der Nr. 2 Abs. 1 des RdErlases vom 20. 12. 1961 zu numerieren, und zwar auch dann, wenn die in Nr. 2 Abs. 2 des RdErl. v. 20. 12. 1961 bezeichneten Voraussetzungen vor-

liegen. Die Bestimmung der Nrn. 3, 4, 7 und 11 d. RdErl. v. 20. 12. 1961 gelten entsprechend.

13. Ausnahmegenehmigung

Von zwingenden Bestimmungen dieses RdErlases darf nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten abweichen werden.

14. Geltungsdauer dieser Bestimmungen, Übergangsregelung

(1) Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 15. März 1966 in Kraft.

(2) Die am 31. Dezember 1965 außer Kraft getretenen „Bestimmungen über die Gewährung von Festbetragsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln (Festbetrags-DB 1965)“ v. 23. Mai 1965 (SMBI. NW. 2370) sind noch anzuwenden

a) auf die Abwicklung solcher Anträge, die der Wohnungsbauförderungsanstalt bis zum 31. Dezember 1965 durch die Bewilligungsbehörden übersandt worden sind;

b) auf die Abwicklung von Darlehnszusagen, denen die FestbetragsDB 1965 zugrunde gelegen haben oder gem. Buchst. a) noch zugrunde gelegt werden.

(3) Diese Bestimmungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 1966 außer Kraft.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände

als Bewilligungsbehörden im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau,

Landesbaubehörde Ruhr, Essen,

Regierungspräsidenten in Aachen und Köln als Bewilligungsbehörden im Bergarbeiterwohnungsbau,

Regierungspräsidenten,

Landesbaubehörde Ruhr, Essen

und

Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln, Münster als Wohnungsfürsorgebehörden im Landesbedienstetenwohnungsbau und als Wohnungsaufsichtsbehörden,

Wohnungsbauförderungsanstalt

des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

Antrag – Festbetragsdarlehen 1966

I. Baugrundstück:
(Ort, Straße, Nr.)

II. Bauherr: (Name) (Beruf)

(Fernruf) **(Anschrift)**

.....
(Ansch)

.....
(Bankkonto)

III. Betreuer/
Beauftragter: (Name, Firma)

(Name, Firma)

(Fernruf) **(Anschrift)**

(Anschrift)

IV. Planverfasser: (Name) (Fernruf) (Anschrift)

An (Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Bewilligungsbehörde)

in - - - -

Über [www.versicherungsmakler.de](#) | [Impressum](#) | [Datenschutz](#) | [AGB](#)

(Gemeinde / Amt)

Antrag

**auf Gewährung eines Festbetragsdarlehens
aus nicht öffentlichen Mitteln**

A.

Zur Schaffung von

..... Eigentümer-Wohnung..... in einem Eigenheim / einer Eigensiedlung¹⁾ in Trägereigenheimen / Trägerkleinsiedlungen¹⁾ / eigengenutzter Eigentumswohnung / Kaufeigentumswohnung(en) / selbständigen zweiten Wohnung(en) – für den Ersterwerb eines neu errichteten Familienheimes in der Form des Vorratseigenheimes / der Trägerkleinsiedlung auf Vorrat / einer Vorratskaufeigentumswohnung¹⁾ – auf dem unter B1 näher bezeichneten Baugrundstück, in der unter B2 und der anliegenden Baubeschreibung beschriebenen Art, zu den unter C1 angegebenen Gesamtkosten und der unter CII aufgeführten Finanzierung wird hiermit ein Festbetragsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln in Höhe von

..... DM
beantragt.

Auf die Bewilligung öffentlicher Mittel im Sinne des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zur Finanzierung dieser Bauvorhaben... wird hiermit, sofern diesem Antrag entsprochen wird, ausdrücklich verzichtet. .

Mit den Bauarbeiten soll voraussichtlich am begonnen werden.

Voraussichtliche Dauer der Bauzeit:

Die bauaufsichtliche Genehmigung ist – beantragt – erteilt – am von Aktenzeichen:

(Bei Ersterwerb von Vorratseigenheimen, Trägerkleinsiedlungen auf Vorrat und Vorratskauf-eigentumswohnungen): Das Bauvorhaben ist am bezogen worden.

B.

Grundstücks- und Gebäudebeschreibung

1. Baugrundstück

Lage des Baugrundstücks (Ort, Straße, Nr.)

Erbbau-/Grundbuch des Amtsgerichts

für Band Blatt

Gemarkung Flur Parzelle(n) Nr.

b) dazugehörige nicht überbaute Fläche qm

insgesamt qm

Das Baugrundstück ist – noch nicht – Eigentum des Bauherrn.

Ein Kaufvertrag über das Baugrundstück – wurde – wird – am abgeschlossen').

Zugunsten des Bauherrn — wurde — wird — am ein Erbaurecht

an dem Baugrundstück, dessen Eigentümer.....

ist, auf die Dauer von Jahren bestellt').

2. Gebäude

Das Gebäude wird in-geschossiger Bauweise als Reihen-/Gruppen-/Einzel-/haus') mit% ausgebautem Dachgeschoß errichtet.

3. Neu zu schaffender und/oder vorhandener Wohn- und Geschäftsraum und Nebengebäude¹⁾

a) Neu zu schaffender Wohnraum

Wohnung	bestehend aus						Wohnfläche der Wohnung (einschl. Nebenräume) qm
	Zimmern	Kammern	Arbeits- oder EBküche	Wohnküche	Abort	einger. Bad	
Hauptwohnung							
Einlieger-/ zweite Wohng.							

b) Neu zu schaffender nicht mit Festbetragsdarlehen geförderter und/oder vorhandener Wohnraum¹⁾

c) Neu zu schaffender und/oder vorhandener Geschäftsraum

d) Neu zu schaffende Garagen

- Wagenplatz/plätze in eingebauten Garagen
- Wagenplatz/plätze in nicht eingebauten Garagen

e) Gesamte Wohn- und Nutzfläche des Gebäudes/der Wirtschaftseinheit

Wohnfläche zu a) qm = % der Gesamtwohnfläche

– Wohnfläche zu b) qm = % der Gesamtwohnfläche

Gesamtwohnfläche zu a) und b) qm = 100 %

+ Nutzfläche zu c) qm = % der ges. Wohn- und Nutzfläche

Gesamte Wohn- und Nutzfläche qm

f) Umbauter Raum (auf besonderem Blatt berechnen)

des Wohnteiles = cbm = % des umbauten Raumes

des Geschäftsraumes = cbm = % des umbauten Raumes

..... cbm = 100% des umbauten Raumes

g) Angaben über Nebengebäude (z. B. Wirtschaftsteil)

.....
.....
.....
.....

4. Sonstige die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens beeinflussende Angaben

(soweit sie nicht in der anliegenden Baubeschreibung besonders aufgeführt worden sind):

D.

(Nur ausfüllen bei Eigenheimen/Eigensiedlungen. Bei Trägermaßnahmen ist die Aufteilung des Sammelantrages – Beilage zu Muster Anlage 1c WFB 1957 – beizufügen.)

1. a) Ich bin verheiratet/verwitwet/geschieden/ledig)
 - b) Vor- und Zuname (bei Frauen auch Geburtsname) sowie Beruf des Ehegatten:
 2. **Mein Familienhaushalt** – besteht – wird alsbald nach Fertigstellung des Bauvorhabens bestehen – aus Personen. Davon werden von mir zur Familie rechnende Angehörige unterhalten, darunter Kinder, für die mir Kinderfreibeträge nach den steuerlichen Vorschriften zustehen.
 3. **Mein Arbeitgeber ist':**
 4. a) **Mein Jahreseinkommen** (nicht Familieneinkommen), das nach dem Runderlaß vom 1. 9. 1965 – MBl. NW. S. 1224 – ermittelt wurde, hat in dem maßgeblichen Kalenderjahr DM betragen.
 - b) Ich mache eine Wohnung frei, die für einen Wohnungssuchenden des nach Nr. 3 Abs. 1 WFB 1957 begünstigten Personenkreises geeignet ist (Austauschwohnung').
 5. Zum Nachweis meiner Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit gebe ich folgendes an:
-
-
-

6. Auskünfte können geben:
-
-
-

E.

Mir, dem Bauherrn, sind die für die Gewährung von Festbetragsdarlehen geltenden Verwaltungsbestimmungen, nämlich die „Bestimmungen über die Gewährung von Festbetragsdarlehen aus nichtöffentlichen Mitteln – (FestbetragsDB 1966)“, die „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbau im Lande NW (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 – WFB 1957)“, die „Bestimmungen des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Förderung des Wohnungsbau in Bergsenkungsgebieten“ vom 10. September 1963 (MBl. NW. S. 1715)

in den am Tage der Antragstellung geltenden Fassungen bekannt.

Ich verpflichte mich, das Bauvorhaben nach Maßgabe der genannten Verwaltungsbestimmungen durchzuführen, insbesondere die Mittel nur für das im Antrag genannte Bauvorhaben zu verwenden.

Ich versichere, die in diesem Antrag und den beigefügten Unterlagen enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig gemacht und keine Tatsachen verschwiegen zu haben, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Bauvorhabens und die Beurteilung der Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Kreditwürdigkeit von Bedeutung sein könnten.

Nur bei Trägermaßnahmen:')

Ich verpflichte mich ferner, die geförderte(n) Wohnung(en) nur solchen Personen zur Benutzung zu überlassen und sie nur solchen Personen zu übertragen, die zu dem in Nr. 4 der FestbetragsDB bezeichneten Personenkreis gehören.

Nur bei Familienheimen mit zweiter Wohnung/Einliegerwohnung:')

Ich, der Bauherr, verpflichte mich, die geförderte Einlieger-/zweite Wohnung nur solchen Personen zur Benutzung zu überlassen, die zu dem in Nr. 4 der FestbetragsDB bezeichneten Personenkreis gehören.

F.

Ich, der Bauherr, erkläre, daß die Belastung, die sich für das Familienheim ergibt, für mich auf die Dauer tragbar ist.
Zur besonderen Begründung des Antrages wird noch folgendes bemerkt:

.....

G.

Diesem Antrage, der in vierfacher Ausfertigung vorgelegt wird, sind beigefügt:

1. Die Bauzeichnung im Maßstab 1 : 100 (mit Vorprüfungsvermerk der Baugenehmigungsbehörde) mit eingezzeichneter Möbelstellung nach DIN 18011, Berechnung der Wohnflächen (ggf. auch der Nutzflächen von Geschäftsräumen) nach DIN 283 – Ausgabe Februar 1962 – und Berechnung des umbauten Raumes nach Anlage 2 II. BVO – jeweils zweifach –;
2. die Baubeschreibung nach Muster Anlage 6c WFB 1957 mit Vorprüfungsvermerk der Baugenehmigungsbehörde – zweifach –;
3. der Lageplan (Bebauungsplan) nach den Vorschriften der Bauordnung – einfach –;
4. ggf. eine Bescheinigung über die voraussichtliche Höhe der Hypothekengewinnabgabe im Zeitpunkt des Herabsetzungsstichtages nach § 104 LAG – einfach –;
5. ggf. die Vertretungsvollmacht für den Beauftragten/Betreuer – einfach –;
6. Nachweise über die Zusagen für die im Finanzierungsplan (C II) ausgewiesenen Finanzierungsmittel und ggf. über das Vorhandensein des im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenkapitals – jeweils einfach –;
7. – jeweils einfach –
 - a) eine Grundbuchblatt-Abschrift nach neuestem Stande, aus der auch die nach dem 20. Juni 1948 im Grundbuch gelöschten Grundpfandrechte ersichtlich sind;
 - b) eine Abzeichnung der Flurkarte (Katasterhandzeichnung);
 - c) ein Auszug aus dem Liegenschaftsbuch.
8. Sonstige Anlagen, nämlich:

.....
(Unterschrift des Bauherrn)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

71340

Geschäftsleitung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 7. 3. 1966 — Z B 1 — 2410

1. Geschäftsstelle

- (1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur muß über mindestens ein Geschäftszimmer mit den notwendigen Einrichtungen verfügen und die zur ordnungsgemäßen Berufsausübung notwendigen Instrumente und Geräte besitzen.
- (2) Er soll auf seine Berufsausübung durch ein Namensschild nur an dem Gebäude, in dem sich die Geschäftsstelle befindet, und am Eingang zur Geschäftsstelle hinweisen. Größe und Form des Schildes dürfen nicht als Werbung wirken. Es darf außer Namen und Berufsbezeichnung keine weiteren Hinweise auf die Tätigkeit enthalten.
- (3) Die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, die Verlegung der Geschäftsstelle sowie der Zusammenschluß zu einer Arbeitsgemeinschaft und deren Veränderung sollen nicht mehr als zweimal in den örtlichen Tageszeitungen und in Fachzeitschriften angezeigt werden. Die Anzeige darf keine auffällige Form haben; ihr Inhalt soll sich auf das Nötigste beschränken.
- (4) Hat ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur seine Geschäftsstelle verlegt, so ist das Namensschild an der früheren Geschäftsstelle spätestens ein Jahr nach der Verlegung zu beseitigen.

2. Geschäftsbuch

- (1) Das Geschäftsbuch (§ 1 Abs. 1 der 2. DVOzObVermIngBO) soll für jeden Auftrag mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Wohnort des Auftraggebers,
 - b) nähere Bezeichnung des Auftrags,
 - c) Tag der Annahme des Auftrags,
 - d) Tage der örtlichen und häuslichen Bearbeitung,
 - e) Tag der endgültigen Erledigung des Auftrags,
 - f) Verbleib der entstandenen Vorgänge (Aktenbezeichnung).

Das Geschäftsbuch kann als Kartei geführt werden.

- (2) Bei Arbeitsgemeinschaften ist im Geschäftsbuch anzugeben, wer für die Erledigung des Auftrags verantwortlich ist.

- (3) Neben dem Geschäftsbuch hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur für jeden Auftrag einen Nachweis über die Kostenermittlung und Kostenrechnung zu führen.

3. Aktenführung

- (1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, alle bei der Durchführung von Berufsaufgaben entstandenen Schriftstücke, Berechnungen und Zeichnungen in Akten übersichtlich geordnet zehn Jahre lang aufzubewahren. Im Falle des § 11 Abs. 2 letzter Satz ObVermIngBO brauchen Kopien der abgegebenen Vermessungsschriften nicht zu den Akten genommen zu werden.
- (2) Über die Akten ist ein Verzeichnis anzulegen und auf dem laufenden zu halten.

4. Führung des Landessiegels

- Die Führung des kleinen Landessiegels in abgewandelter Form richtet sich nach dem RdErl. v. 7. 1. 1966 (MBI. NW. S. 186/SMBI. NW. 1132).

5. Verpflichtung von Angestellten

Über die Verpflichtung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 ObVermIngBO ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Verpflichteten und dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu den Personalakten des Angestellten zu nehmen.

6. Abwicklung einer Geschäftsstelle

- (1) Ist zu erwarten, daß die Geschäftsstelle von einem anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur übernommen wird, prüft der Regierungspräsident, ob besondere Gründe die vorherige Abwicklung der Geschäfte erfordern.
- (2) Der Regierungspräsident unterrichtet die in Betracht kommenden Katasterbehörden über Beginn und Beendigung der Abwicklung einer Geschäftsstelle.
- (3) Der mit der Abwicklung Beauftragte hat dem Regierungspräsidenten ein Verzeichnis über die noch zu erledigenden Aufträge mit Erläuterungen über die notwendigen örtlichen und häuslichen Arbeiten vorzulegen. Nach Abschluß der Tätigkeit ist dem Regierungspräsidenten zu berichten, der gegebenenfalls die Abwicklung als erledigt erklärt.

7. Verzicht auf die Zulassung

Dem Verzicht eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs auf die Zulassung (§ 17 Abs. 1 ObVermIngBO) ist zuzustimmen, wenn er sämtliche Aufträge abschließend bearbeitet oder die Fertigstellung der Arbeiten anderweit sichergestellt hat. Die Entscheidung über den Verzicht ist zuzustellen.

8. Prüfung der Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs soll in der Regel in Abständen von fünf Jahren geprüft werden. Bei einem neu zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur soll die erste Prüfung innerhalb der ersten drei Jahre seiner Tätigkeit vorgenommen werden.
- (2) Die Prüfung wird von einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Aufsichtsbehörde vorgenommen.
- (3) Zu prüfen sind insbesondere:
 - a) die Einrichtung der Geschäftsstelle,
 - b) die Beachtung des Werbeverbots,
 - c) die Führung und Aufbewahrung des Geschäftsbuchs und der Akten,
 - d) die Ausübung der Berufstätigkeit,
 - e) der Einsatz der vermessungstechnischen Fachkräfte,
 - f) Abgabe von Vermessungsergebnissen (§ 11 Abs. 2 ObVermIngBO);
 - g) die Ausbildung von Nachwuchskräften.
- (4) Die örtliche Prüfung von Katastervermessungen soll sich auf Einzelfälle beschränken. Sie kann unabhängig von den Prüfungen der Geschäftsleitung vorgenommen werden.
- (5) Der Prüfungsbeamte fertigt über das Ergebnis der Prüfung eine Niederschrift. Soweit der Prüfungsbericht Beanstandungen enthält, trifft der Regierungspräsident nach Anhörung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs die erforderlichen Anordnungen.

9. Änderung von Vorschriften

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

- a) RdErl. v. 10. 4. 1963 (SMBI. NW. 71340) betr. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure,
- b) RdErl. v. 6. 4. 1964 (MBI. NW. S. 627 SMBI. NW. 71340) betr. Zulassung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren.

— MBI. NW. 1966 S. 697.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.